



I.1 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden¹ und Timberland Invest Ltd (CF Business Centre, Level 7, Triq Gort, Paceville, St Julian's STJ 9023, Malta – nachfolgend „Rising Star“, einer eingetragenen Marke von Timberland Invest Ltd, genannt). Darüber hinaus gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen gesonderte Bedingungen („Sonderbedingungen“), die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; diese Sonderbedingungen werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Änderungen

a) Im Falle von Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen als erteilt, sofern der Kunde der Änderung in Textform nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten widerspricht; der Zeitraum nach Halbsatz 1 beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem dem Kunden die Mitteilung über die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugeht. Abweichend zu Satz 1 und ausschließlich sofern zwingende verbraucherrechtliche eingreifen bzw. anzuwenden sind, gelten die folgenden Vorschriften nach Ziffer 1.2 lit. b) bis Ziffer 1.2 lit. e).

b) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Sofern der Kunde mit Rising Star im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart hat (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

c) Annahme durch den Kunden

Die von Rising Star angebotenen Änderungen werden ausschließlich dann wirksam, sofern der Kunde diese annimmt Änderungen – gegebenenfalls auch im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

d) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt ausschließlich dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), sofern

(aa) das Änderungsangebot von Rising Star erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht; oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf; oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für Rising Star zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Malta Financial Services Authority (MFSA) oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von Rising Star in Einklang zu bringen ist und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot von Rising Star nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Rising Star wird den Kunden in dem jeweiligen Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

e) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen von Ziffer 1 Abs. 2 lit. d) und Ziffer 11 Abs. 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen; oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen; oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind; oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen; oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Rising Star verschieben würden. In diesen Fällen wird Rising Star die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Sofern Rising Star von der Zustimmungsfiktion Gebrauch macht, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Rising Star den Kunden in dem jeweiligen Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Haftung von Rising Star; Mitverschulden des Kunden

2.1 Haftungsgrundsätze

Rising Star haftet bei der Erfüllung von Verpflichtungen für jedes Verschulden von Mitarbeitern und derjenigen Personen, die zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hinzugezogen werden. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer 10 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Rising Star und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

2.2 Weitergeleitete Aufträge

Sofern ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass Rising Star einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Rising Star den Auftrag dadurch, dass Rising Star diesen im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag).

2.3 Störung des Betriebs

Rising Star haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von Rising Star nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

3. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen von Rising Star ausschließlich dann aufrechnen, sofern dessen Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind („Aufrechnungsverbot“).

Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann gegen Forderungen von Rising Star ausschließlich dann aufrechnen, sofern dessen Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und sofern nationale Vorschriften oder höchstgerichtliche Rechtsprechung (z. B. Vorschriften betreffend den Verbraucher) entweder im Sitzstaat von Rising Star oder im Wohnsitzstaat des Kunden ein Aufrechnungsverbot für Verbraucher ausschließen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die in dem Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch in den gesonderten Bedingungen verwendete männliche Form (generisches Maskulinum) bezieht sich auf sämtliche Geschlechter und nicht ausschließlich auf das Maskulinum.



4. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber Rising Star auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, gegenüber Rising Star die erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird Rising Star eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, ist Rising Star berechtigt, denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, diesen verfügen zu lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an diesen zu leisten. Dies gilt nicht, sofern Rising Star bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn Rising Star dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

5. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

5.1 Geltung maltesischen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Rising Star gilt das Recht von Malta.

5.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann Rising Star von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

5.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

6. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

Als Kontokorrentkonten werden solche Konten bezeichnet, die entweder der Verrechnung von Wertpapiergeschäften dienen und einen laufenden Zahlungsverkehr als Zahlungsverkehrskonten ausschließen (reine Wertpapierverrechnungskonten in laufender Rechnung) oder Konten, die auch als Zahlungsverkehrskonten dienen.

Derzeit bietet Rising Star keine Zahlungsverkehrskonten an und schließt die Nutzung von Kontokorrentkonten für den Zahlungsverkehr aus.

6.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Rising Star erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte, die Rising Star zustehen) verrechnet. Rising Star ist berechtigt, auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziffer 11 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung, Zinsen zu berechnen.

6.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht der Kunde Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Rising Star bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, ist dann jedoch verpflichtet, zu beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine dem Kunden zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7. Storno- und Berichtigungsbuchungen von Rising Star

7.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer unrichtigen Kontonummer) ist Rising Star berechtigt, bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig zu machen (Stornobuchung), soweit Rising Star ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass der Kunde in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

7.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt Rising Star eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht Rising Star ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird Rising Star in Höhe des Anspruchs das Konto des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird Rising Star den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und den Rückzahlungsanspruch gesondert geltend.

Das Recht von Rising Star zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegenüber dem Kunden unabhängig von dem Rechnungsabschluss bleibt hierdurch unberührt.

7.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird Rising Star den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt Rising Star hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

8. Einzugsaufträge

8.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt Rising Star den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor deren Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei Rising Star selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine) und erteilt Rising Star über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass Rising Star den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei Rising Star selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält Rising Star den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht Rising Star die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

8.2 Einlösung von SEPA-Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

SEPA-Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag²² – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn Rising Star im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über eine zuständige in- oder ausländische Abrechnungsstelle vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem für die Einreichung maßgeblichen Zeitpunkt zurückgegeben werden.

Sofern es sich bei Lastschriften um Nicht-SEPA-Lastschriften (z. B. in anderen Währungen und außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrs in anderen Zahlungsverkehrssystemen (z. B. in Ungarischem Forit (HUF))) handelt, gelten abweichende Regelungen. Hierbei sind Lastschriften erst dann eingelöst, wenn diese endgültig gutgeschrieben worden sind und eine Rückbelastung ausgeschlossen ist.



9. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

9.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungsaufträge zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, sofern Rising Star diese nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

9.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt Rising Star mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem Rising Star die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird Rising Star die Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

9.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch Rising Star

Die Verpflichtung von Rising Star zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Ziffer 9.1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Ziffer 9.2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie Rising Star in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist Rising Star auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung von Rising Star zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn diese von Rising Star vollständig im eigenen Haus ausführt werden kann. Das Recht des Kunden und von Rising Star fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde gegenüber Rising Star Änderungen von Namen und Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber Rising Star erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. Unternehmens- oder Handelsregister) eingetragen ist und das Erlöschen oder eine Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus geldwäscherechtlichen Bestimmungen, ergeben.

10.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen bei der Auftragsverarbeitung führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit getätigter Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN³ und BIC⁴ sowie der Währung, zu beachten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

10.3 Besondere Hinweise bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, ist dies gegenüber Rising Star gesondert mitzuteilen. Bei formelmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

10.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen seitens Rising Star

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

10.5 Benachrichtigung gegenüber Rising Star bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss der Kunde Rising Star hierüber unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch bei dem Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

KOSTEN DER BANKDIENSTLEISTUNGEN

11. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

11.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die vereinbarten Dienstleistungen, die Rising Star gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann Rising Star mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie in dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütungen der nicht in dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Dienstleistungen, die Rising Star gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Dienstleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden) ausweisen. Wenn eine Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Dienstleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt Rising Star, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen.

11.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung Rising Star kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die Rising Star im eigenen Interesse wahrnimmt, wird Rising Star kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

3 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

4 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).



11.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Nachfolgende Bestimmungen dieser Ziffer 11.4 gelten, sofern Rising Star die Geschäftsart „Wertpapierdarlehen“ (auch „Lombarddarlehen“ genannt) anbietet. Rising Star wird diese Geschäftsart nur anbieten, sofern und soweit ihr hierzu die jeweilige behördliche Erlaubnis erteilt wurde.

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Rising Star wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Rising Star wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

11.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Dienstleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit Rising Star im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von Rising Star angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann Rising Star mit dem Verbraucher ausschließlich ausdrücklich treffen.

11.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch von Rising Star auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

SICHERHEITEN FÜR DIE ANSPRÜCHE VON RISING STAR GEGEN DEN KUNDEN

12. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

12.1 Anspruch von Rising Star auf Bestellung von Sicherheiten

Rising Star ist berechtigt, für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden die Bestellung üblicher Sicherheiten zu verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind im Rahmen der Geschäftsart Wertpapierdarlehen). Hat der Kunde gegenüber Rising Star eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden von Rising Star (z. B. als Bürge) übernommen, so besteht für Rising Star ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

12.2 Veränderungen des Risikos

Hat Rising Star bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann Rising Star auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen; oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch von Rising Star besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

12.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird Rising Star eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Rising Star, von dem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 17.2 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird Rising Star den Kunden zuvor hierauf hinweisen. Eine Kündigung kann sich dabei auf ein einzelnes oder mehrere Wertpapierdarlehen, auf die Geschäftsart Wertpapierdarlehen insgesamt und/ oder die gesamte Geschäftsbeziehung beziehen.

13. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten von Rising Star

13.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und Rising Star sind sich darüber einig, dass Rising Star ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen Rising Star im Geschäftsverkehr mit dem Kunden Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Rising Star erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen Rising Star aus der Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

13.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Rising Star aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Rising Star eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden von Rising Star übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt von Rising Star, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht von Rising Star nicht auf diese Werte. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von Rising Star ggf. selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/ Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten von Rising Star.

13.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht von Rising Star Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

14. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

14.1 Deckungsgrenze

Rising Star kann den Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

14.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat Rising Star auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; Rising Star wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist Rising Star auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

14.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.



15. Verwertung von Sicherheiten

15.1 Wahlrecht von Rising Star

Sofern Rising Star Sicherheiten verwertet, hat Rising Star unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Rising Star wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

15.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der einer Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer unterliegt, wird Rising Star dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des maßgeblichen Steuerrechts entspricht.

KÜNDIGUNG

16. Kündigungsrechte des Kunden

16.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

16.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung ausschließlich dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange von Rising Star, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

16.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

17. Kündigungsrechte von Rising Star

17.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Rising Star kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird Rising Star auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

17.2 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, der Rising Star, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber Rising Star – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist; oder
- der Kunde der Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 12.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von Rising Star gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

17.3 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird Rising Star dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

ANLEGER- UND EINLEGERENTSCHÄDIGUNGSSYSTEME UND STREITSCHLICHTUNG

18. Anleger- und Einlegerentschädigungssysteme

18.1 Anlegerentschädigungssystem (Investor Compensation Scheme)

Rising Star ist Teilnehmer an dem maltesischem Anlegerentschädigungssystem (Investor Compensation Scheme), das gemäß den Vorschriften zum Anlegerentschädigungssystem (Investor Compensation Scheme Regulations, S.L.370.09) eingerichtet wurde.

Das Investor Compensation Scheme ist im Wesentlichen ein Rettungsfonds für Kunden insolventer Wertpapierfirmen, die von der Malta Financial Services Authority (MFSA) zugelassen sind. Das Investor Compensation Scheme kann eine Entschädigung zahlen, wenn ein Inhaber einer Wertpapierdienstleistungslizenz (bzw. ein Teilnehmer des Investor Compensation Scheme) nicht in der Lage ist oder wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, bestehenden Verpflichtungen aus Ansprüchen von „Anlegern“ im Sinne des Investor Compensation Scheme nachzukommen. Der Gesamtbetrag der Entschädigung, die an einen Anleger ausgezahlt werden kann, beträgt entweder neunzig Prozent (90 %) aller von diesem Anleger geltend gemachten Ansprüche oder bis zu zwanzigtausend Euro (20.000 EUR), je nachdem, welcher Betrag geringer ist. Das Investor Compensation Scheme sieht die Zahlung einer Entschädigung für Forderungen vor, die sich aus dem Umstand ergeben, dass ein Teilnehmer des Investor Compensation Scheme nicht in der Lage ist (a) Gelder zurückzuzahlen, die dieser Anleger schuldet oder die diesen gehören und die der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem lizenzierten Geschäft für die Anleger hält, oder (b) Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und die der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem lizenzierten Geschäft für Anleger hält, verwaltet oder verwahrt, oder, wenn dies nicht möglich ist, deren Geldwert oder Gegenwert. Die Höhe der Forderung eines Anlegers wird unter Berücksichtigung aller oder einiger der folgenden Faktoren berechnet: (a) gesetzliche und vertragliche Bedingungen; (b) Gegenforderungen; (c) Marktwert; und (d) Rückkaufswert. Gemeinschaftskonten werden zu gleichen Teilen zwischen den Kontoinhabern aufgeteilt, sofern keine Angaben zum Anteil jedes Kontoinhabers am Konto vorliegen; jeder wird bis zu dem oben genannten Höchstbetrag gedeckt.

18.2 Einlegerentschädigungssystem (Depositor Compensation Scheme)

Rising Star ist Mitglied des maltesischen Einlegerentschädigungssystems (Depositor Compensation Scheme), das gemäß den Bestimmungen des Einlegerentschädigungssystems (Depositor Compensation Scheme Regulations, S.L. 371.09) eingerichtet wurde. Informationen zu dem Depositor Compensation Scheme finden Kunden auf der Internetseite www.risingstar-portal.com.

18.3 Weitere Informationen zu dem Investor Compensation Scheme und dem Depositor Compensation Scheme

Weitere Informationen zum ICS und DCS finden Kunden auf der Internetseite www.compensationschemes.org.mt.

19. Außergerichtliche Streitschlichtung

Unbeschadet des Rechts, den gerichtlichen Rechtsweg zu bestreiten, steht es Kunden frei, die eingerichtete Beschwerdestelle Arbitr for Financial Services anzurufen.

Die Beschwerdestelle nimmt die Beschwerde, wenn der Kunde sich mittels Beschwerde an Rising Star gewendet hat, die Antwort von Rising Star auf diese Beschwerde jedoch – aus Sicht des Kunden – nicht zufriedenstellend ist oder der Kunde Rising Star 15 Werktagen (etwa



drei Wochen) Zeit gegeben hat, die bei Rising Star eingereichte Beschwerde zu prüfen, aber noch immer keine Rückmeldung oder ein abschließendes Schreiben erhalten haben.

Arbiter for Financial Services

N/S in Regional Road

Msida MSD 1920

Malta

Telefon (kostenlos für Anrufe mit maltesischer Telefonnummer):
800 72 366

Telefon (kostenpflichtig): (0)356 21 24 92 45

Mobil: (0)356 79 21 99 61 (für Text- oder Whatsapp-Nachrichten)

Weitere Informationen zu dem Beschwerdeverfahren finden Kunden unter folgender Internetadresse:
<https://www.financialarbiter.org.mt/content/enquiries-minor-cases>

Die Beschwerde kann der Kunde über Kontaktformular (unter <https://www.financialarbiter.org.mt/oafs/enquiry>) abgegeben welches auf der Internetseite der Beschwerdestelle (<https://www.financialarbiter.org.mt/content/enquiries-minor-cases>) abrufbar ist. Zudem besteht die Möglichkeit, sich telefonisch an die Beschwerdestelle zu wenden oder persönlich (vor Ort) die Beschwerde einzureichen.

I.2 ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen Rising Star und dem Kunden die nachstehenden Zusätzlichen Geschäftsbedingungen.

1. Kundenkategorie

Die Rising Star behandelt die Kunden als Privatkunden (im Sinne des maltesischen Wertpapierhandelsrechts).

2. Übertragung der Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung

Rising Star das Recht, die Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf ein geeignetes Unternehmen in der Weise zu übertragen, dass dieses Unternehmen Vertragspartner des Kunden wird. In diesem Fall räumt Rising Star dem Kunden ein frist- und bedingungsloses kostenfreies Sonderkündigungsrecht ein. Rising Star wird den Kunden hierüber rechtzeitig spätestens zwei Monate vor der Übertragung informieren und auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

3. Vollmachten

Werden für ein Depot/ Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/ Konto verfügen, sofern von dem Inhaber des betreffenden Depots/ Kontos keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und/ oder Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/ -konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist Rising Star unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen. Vollmachten können grundsätzlich auf dem von Rising Star zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei Rising Star angefordert oder unter www.risingstarportal.com heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus/ eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen. Bei einer Erbengemeinschaft muss diese durch jeden Erben einzeln für sich widerrufen werden.

Die Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei einem Gemeinschaftsdepot/ -konto ist unter dem Punkt „Verfügungsberechtigung nach dem Tod eines Kunden bei Gemeinschaftsdepots/ -konten“ dieser Bedingungen geregelt.

4. Gemeinschaftsdepots / -konten

4.1 Einzelverfügungsberechtigung

Grundsätzlich wird ein Gemeinschaftsdepot/ -konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) eröffnet und geführt. Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/ -konten auf Einzeldepots/ -konten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Jeder Kunde (nachfolgend auch „Inhaber“ genannt) kann über das Depot/ Konto ohne Mitwirkung des anderen Kunden verfügen und zulasten des Depots/ Kontos alle mit der Depot/ Kontoführung im Zusammenhang

stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

• Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten der Konten ist die Mitwirkung sämtlicher Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten ggf. eingeräumten Kredite (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im geschäftsüblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

• Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/ Depotvollmacht kann nur von allen Inhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Inhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist Rising Star unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

• Kündigung von Konten und Depots

Jeder Inhaber kann einzelne Konten und Depots sowie die gesamte Geschäftsverbindung allein kündigen.

• Eröffnung weiterer Konten und Depots

Jeder Inhaber ist allein berechtigt, weitere Konten/ Depots mit Einzelverfügungsbefugnis für die Kontoinhaber unter der für das Gemeinschaftskonto bestehenden Kundenstamnummer zu eröffnen. Hierfür gelten ebenfalls die „Bedingungen für Gemeinschaftskonten/ -depots“.

Jeder Inhaber ist allein berechtigt, weitere Konten/ Depots mit Einzelverfügungsbefugnis für die Kontoinhaber unter der für das Gemeinschaftskonto bestehenden Kundenstamnummer zu eröffnen. Hierfür gelten ebenfalls die „Bedingungen für Gemeinschaftskonten/ -depots“.

4.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Inhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Inhabers mit Wirkung für die Zukunft Rising Star gegenüber widerrufen. Ab dem Zugang des Widerrufs bei Rising Star können nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam über die Konten/ Depots verfügen. Über den Widerruf ist Rising Star unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

4.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/ -depots haften die Inhaber als Gesamtschuldner, d. h. Rising Star kann von jedem einzelnen Inhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

4.4 Verfügungsberechtigung nach dem Tod eines Kunden bei Gemeinschaftsdepots / -konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/ -konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Inhabers die Befugnisse des/der anderen Inhaber(s) unverändert bestehen. Der/ die andere(n) Inhaber kann/ können weiterhin auch ohne Mitwirkung der Erben den Depot/ Kontovertrag beenden. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/ -konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/ -konten von Ehe-



partnern/ eingetragenen Lebenspartnern (nachfolgend „Partner“ genannt) möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/ Konto seiner Mitwirkung und eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche Inhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/ Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller Miterben erforderlich.

4.5 Gemeinschaftliches Verfügungsrecht

4.5.1 Gemeinschaftliches Verfügungsrecht der Depot- / Kontoinhaber

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und-Depot“/„Und-Konto“) können die Inhaber nur gemeinschaftlich über die Konten/ Depots verfügen. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Inhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

4.5.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/ Depotvollmacht kann nur von allen Inhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Inhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist Rising Star unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Jeder Inhaber ist jedoch ohne Mitwirkung der anderen Inhaber berechtigt, für seine Befugnisse Vollmacht zu erteilen.

4.5.3 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Inhabers kann/ können der/ die andere(n) Inhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen Miterben über das Depot/ Konto verfügen und das Depot/ Konto kündigen.

5. Depot(s) und Konto / Konten für Minderjährige

5.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei der Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/ Konten mit Einzelverfügungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter eröffnet und geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen.

Das Depot/ Konto wird in diesem Fall als Depot/ Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot“/„Und-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist Rising Star unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

5.2 Steuerguthaben / -forderungen

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuerforderungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Verrechnungskonto abgewickelt. Sofern kein Verrechnungskonto besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Abwicklung der Steuerforderungen zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/ der gesetzlichen Vertreter(s). Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Verrechnungskonto auf die bei Rising Star hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/ des gesetzlichen Vertreter(s) ausbezahlt.

6. Jahressteuerbescheinigungen

Rising Star wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. Rising Star behält sich das Recht vor, die Jahressteuerbescheinigung auf dem elektronischen Weg durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

7. Hinweise auf ggf. anfallende Steuern

Erträge aus Finanzinstrumenten und Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrag- und andere Steuern anfallen, die, sofern sie von Rising Star (auszahlende Stelle) erhoben und an die jeweiligen Steuerbehörden abgeführt werden, den an den Kunden auszuzahlenden Betrag mindern. In Einzelfällen können noch weitere Steuern vom Kunden zu zahlen sein, die nicht über Rising Star gezahlt werden. Dies gilt z. B., wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Die eventuell anfallenden Steuern auf die Vorabpauschale und sonstige unbare Kapitalmaßnahmen wird Rising Star durch den Verkauf von Fondsanteilen in entsprechender Höhe begleichen. Da die zu zahlende Steuer erst nach Verbuchung der Vorabpauschale oder der sonstigen unbaren Kapitalmaßnahmen feststeht, wird der Verkauf für die Steuern mit dem nächstmöglichen Kurs abgerechnet. Weiterhin behält sich Rising Star das Recht vor, eventuell anfallende Steuern auf die Vorabpauschale im Einzelfall von dem Verrechnungskonto einzuziehen. Ist kein Einzug der Steuern gemäß den vorgenannten Regelungen möglich, wird Rising Star dies, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Steuerbehörden anzeigen. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Kunden sowie eventuelle Steuerforderungen zulasten des Kunden werden grundsätzlich im Rahmen des Verlustausgleichs über ein bestehendes Verrechnungskonto oder über die angegebene externe Bankverbindung eines Depotinhabers abgewickelt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Außerdem behält sich Rising Star das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Steuerguthabens zu wählen.

8. Kein Kontrahierungszwang von Rising Star / Verkaufs- / Vertriebsbeschränkungen von Wertpapieren

Rising Star behält sich das Recht vor, einen Depot- und/ oder Kontoeröffnungsantrag jederzeit abzulehnen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn es sich bei dem Kunden um einen US-Bürger handelt. US-Bürger sind sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihren festen Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt in den USA haben und/ oder dort steuerpflichtig sind. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaats, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden.

Rising Star behält sich zudem das Recht vor, Kaufaufträge über Wertpapiere abzulehnen, wenn die von Rising Star angebotenen Wertpapiere dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, z. B. aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Der Kunde ist verpflichtet, sich anhand der jeweils aktuell gültigen Verkaufsunterlagen bzw. Informationsmaterialien der jeweiligen Wertpapiere über etwaige Vertriebs-/ Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. Es bestehen insbesondere Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Wertpapieren in den USA und bei bestimmten Wertpapieren an US-Bürger.

9. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden Rising Star solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/ Zwischenverwahrer übermittelt, so wird Rising Star dem Kunden diese Informationen elektronisch zur Kenntnis geben,



soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird Rising Star insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch Einstellung zum Abruf in der Postbox zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei Rising Star nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die von Rising Star zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

10. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/ Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Kontrahentenrisiko,
- Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die Rising Star keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und er-

zielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/ oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, die der Kunde bei der Depot-/ Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Rising Star weist hiermit darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden seine eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

11. Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht Rising Star aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten über Rising Star übernehmen keine Gewähr und/ oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/ oder bereitgestellten Daten und/ oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/ oder Lieferung der Daten und/ oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches. Somit übernimmt auch Rising Star keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/ oder bereitgestellten Daten und/ oder Informationen, es sei denn, Rising Star handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren übernimmt Rising Star keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

12. Datenschutz

Die geltenden Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in dem jeweils aktuell gültigen Informationsblatt „Informationen zum Datenschutz“ enthalten.

II.1 BEDINGUNGEN FÜR ONLINE-BANKING

1. Leistungsumfang des Online-Banking

1.1 Leistungsumfang

Mit dem Online-Banking stellt Rising Star dem Depot-/ Kontoinhaber (nachfolgend auch Kunde genannt) die Möglichkeit zur Verfügung, Bankgeschäfte in dem unter Punkt Ausprägung beschriebenen Umfang online vorzunehmen. Als Online-Banking gelten die von Rising Star angebotenen Zugangsmöglichkeiten.

Der Kunde ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kunde die von ihm ausgewählten sonstigen Drittdienste nutzen.

RisingStar behält sich das Recht vor, den Umfang der Ausprägungen und den Umfang des Online-Banking jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zudem kann der Kunde Mitteilungen/ Dokumente/ Informationen von Rising Star mittels Online-Banking abrufen.

1.2 Nutzung

Die Nutzung des Online-Banking wird bei Depot-/ Kontoeröffnung beantragt. Das Depot/ Konto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3 Ausprägung

Das Online-Banking wird in der Regel in zwei Ausprägungen angeboten. Ein Wertpapierdepot kann jedoch nur in der Ausprägung mit Online-Transaktionen inkl. Online-Postkorb (sog. Postbox), der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3.1 Online-Banking in der Ausprägung ohne Online-Transaktionen

In dieser Ausprägung kann der Kunde das Online-Banking mit dem Online-Postkorb (sog. Postbox) in dem von Rising Star angebotenen

Umfang nutzen, d. h. der Kunde kann z. B. seine angegebenen Adressdaten online ändern, sich über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich informieren, den Bestand seines Depots online ansehen sowie (Online-) Depot-/ Kontoauszüge ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Nutzung des Online-Postkorbs ist Bestandteil dieser Ausprägung. Der Kunde kann jedoch in dieser Ausprägung keine Transaktionen im Online-Banking erteilen.

1.3.2 Online-Banking in der Ausprägung mit Online-Transaktionen

In dieser Ausprägung kann der Kunde zusätzlich im Online-Banking Transaktionen/ Aufträge erteilen.

1.3.3 Wechselmöglichkeiten der Online-Banking-Ausprägungen

Ein Wechsel von der Online-Banking-Ausprägung ohne Online-Transaktion in die Online-Banking-Ausprägung mit Online-Transaktion ist jederzeit möglich und kann bei Rising Star beantragt werden. Ein Wechsel von der Online-Banking-Ausprägung mit Online-Transaktion in die Online-Banking-Ausprägung ohne Online-Transaktion ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die unter den Punkten Gemeinschaftsdepots/ -konten Depots und Konten für Minderjährige und Juristische Personen dieser Bedingungen geregelten Fälle, d. h. bei Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung erfolgt der Wechsel von der Online-Banking-Ausprägung mit Online-Transaktion in die Online-Banking-Ausprägung ohne Online-Transaktion automatisch.

1.4 Verfügungslimit

Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit Rising Star gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

1.5 Änderungen

Rising Star ist berechtigt, Änderungen der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rising Star vorzunehmen und gemäß diesen Regelungen mitzuteilen.



2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

2.1 Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung des Online-Banking benötigt der Kunde einen Internetzugang. Dieser Zugang wird nicht von Rising Star bereitgestellt. Rising Star ist für technische Störungen des Internetzugangs nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Kunde kann das Online-Banking nutzen, wenn Rising Star diesen authentifiziert hat. Authentifizierung ist das mit Rising Star gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe Rising Star die Identität des Kunden oder die berechtigte Erteilung eines Auftrags überprüfen kann, einschließlich der Verwendung der Authentifizierungsinstrumente. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungsinstrumenten kann der Kunde sich gegenüber Rising Star als Berechtigter ausweisen, auf Informationen zugreifen (gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking / zur Systemverfügbarkeit“) sowie Aufträge erteilen (gemäß Punkt „Online-Banking-Aufträge“).

2.3 Authentifizierungsinstrumente

Soweit der Finanzdienstleister des Kunden in Ausführung einer Betragsorder des Kunden den Erwerb von Wertpapieren beauftragt und der aus dem Erwerb resultierende Anteil der Wertpapiere des Kunden das Ein- oder Mehrfache des Anteils eines Wertpapiers über- bzw. unterschreitet, wird dem Kunden der verbleibende rechnerische Anteil des vollen Wertpapiers bis zu drei Dezimalstellen in Bruchteilen auf seinem Depot gutgeschrieben. Eine Verbuchung von Bruchteilen erfolgt nur für vom Finanzdienstleister des Kunden in Ausführung einer Betragsorder beauftragten Erwerbe. Kunden Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden.

Authentifizierungsinstrumente sind

- Wissens Elemente, also etwas, das nur der Kunde weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer (PIN)); oder
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Kunde besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte); oder
- Seinselemente, also etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunden).

Die Authentifizierung des Kunden erfolgt, indem der Kunde gemäß der Anforderung von Rising Star eine Kombination aus Wissens Element, den Nachweis des Besitzelements und/ oder den Nachweis des Seinselements an Rising Star übermittelt.

3. Zugang zum Online-Banking / zur Systemverfügbarkeit

3.1 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking von Rising Star, wenn

- der Kunde seine individuelle Zugangs-ID angibt; und
- der Kunde sich unter Verwendung des/ der von Rising Star angeforderten Authentifizierungsinstrumente(s) ausweist; und
- keine Sperre des Zugangs (gemäß Punkt „Nutzungssperre“) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können gemäß Punkt „Online-Banking-Aufträge“ dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden. Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert Rising Star den Kunden auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungsinstrumentes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungsinstrument angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Kunden genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten. Die oben genannten Voraussetzungen gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

3.2 Systemverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Online-Banking kann aus technischen und/ oder betrieblichen Gründen, die nicht von Rising Star zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- und/ oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Online-Banking im Interesse des Kunden erforderlich sind.

3.3 Login

Rising Star behält sich das Recht vor, die anzugebenen Daten für das Login zu verändern.

4. Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Vor der Auftragserteilung muss der Kunde die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

Der Kunde muss seinen Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit freigeben (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) zu verwenden. Rising Star bestätigt den Eingang des Auftrags. Diese Voraussetzungen für die Auftragserteilung gelten auch dann, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) auslöst und übermittelt.

Der im Online-Banking angezeigte voraussichtliche Kurswert/ Anteilspreis eines Wertpapiers beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurswert/ Anteilspreis aus den Systemen von Rising Star. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Wertpapiers im Rahmen des Ausführungsgeschäfts noch entspricht dieser dem endgültigen Abrechnungsbetrag des Wertpapiers im Rahmen der Transaktion (Kauf/ Verkauf). Der Preis des Wertpapiers im Rahmen des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bzw. durch die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmt.

4.2 Auftragsänderung und / oder Auftragslöschung

Soweit per Online-Banking erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich geändert und/ oder gelöscht werden sollen, bestehen diese Änderungs- und Löschungsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der dem Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeitinformation dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und/ oder Auftragslöschung ist ausschließlich, dass der Auftrag zur Auftragsänderung und/ oder Auftragslöschung rechtzeitig vor der tatsächlichen Ausführung des ursprünglichen Auftrags eingeht, sodass Rising Star dessen Ausführung noch verhindern bzw. abändern kann.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden gesonderten Bedingungen. Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, Rising Star sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

4.4 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWW zu beachten, sofern anwendbar.

5. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch Rising Star

5.1 Auftragsbearbeitung

Alle Online-Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs von Rising Star bearbeitet. Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) unter www.risingstar-portal.com oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen



Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem unter www.risingstar-portal.com angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag bei Rising Star, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag. Für Transaktionsaufträge hinsichtlich Fonds gilt zudem das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen

- des jeweiligen Fonds (z. B. die Cut-off-Zeit bei Rising Star des Fonds und/ oder Verkaufsbeschränkungen); und
 - des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio (z. B. die Cut-off-Zeit bei Rising Star des Fonds im Fondsportfolio und/ oder Verkaufsbeschränkungen)
- vollumfänglich zu informieren.

Die aktuelle Cut-off-Zeit bei Rising Star für den jeweiligen Fonds ist im Factsheet (Fondsdatenblatt) enthalten und kann bei Rising Star erfragt oder unter www.risingstar-portal.com abgerufen werden.

Für Transaktionsaufträge hinsichtlich aller Arten von Wertpapieren gilt das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstelle) vollumfänglich zu informieren.

5.2 Ausführungsbedingungen

Rising Star wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag freigegeben (Autorisierung).
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z. B. Überweisung/ Verkauf/ Kauf von Fondsanteilen) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte bzw. mitgeteilte/ angezeigte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung, d. h. Guthaben auf dem Konto flex, vorhanden, es sei denn, der Kunde hat mit Rising Star etwas Abweichendes vereinbart.

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ vor, führt Rising Star die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder Marktusancen verstoßen.

5.3 Nichtausführung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ nicht vor, wird Rising Star den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt Rising Star den Auftrag nicht aus, wird sie den Kunden hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

6. Sorgfaltspflichten des Kunden

6.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von Rising Star gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Kunde die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst bzw. einen Kontoinformationsdienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) herstellen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm für den Zugang verwendete Endgerät gesichert und mit den üblichen Schutzme-

chanismen und -programmen (z. B. Antivirensoftware) ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass jede Sitzung ordnungsgemäß durch Logout (oder Ähnliches) geschlossen wird.

6.2 Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

6.2.1 Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (gemäß Punkte „Zugang zum Online-Banking / zur Systemverfügbarkeit“ und „Online-Banking-Aufträge“).

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Authentifizierungsinstrumente nach Satz 1 gilt nicht für Kunden, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst übermittelt (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.2.2 Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der Authentifizierungsinstrumente zu beachten:

- 6.2.2.1 Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden;
 - nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden;
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät); und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

6.2.2.2 Besitzelemente (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte) sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kunden (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können;
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking App, Authentifizierungsapp) nicht nutzen können;
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking App, Authentifizierungsapp) auf dem mobilen Endgerät des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons);
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. einmal verwendbare Transaktionsnummer (TAN)) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden; und
- muss der Kunde, der von Rising Star einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Kunden aktivieren.

6.2.2.3 Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Kunden, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kunden für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungsinstrument verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind.



6.2.2.4 Zur Gewährleistung der Sicherheit, ist des Weiteren zu beachten, dass

- nicht mehr verwendete Authentifizierungsinstrumente im Online-Banking zu entfernen sind;
- ein mobiles Endgerät, welches als Authentifizierungsinstrument verwendet wird, nicht gleichzeitig für das Online-Banking oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste verwendet werden darf.

6.2.2.5 Ungeachtet der Schutzpflichten gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ darf der Kunde seine Authentifizierungsinstrumente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.3 Sicherheitshinweise von Rising Star

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise unter www.risingstar-portal.com zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

6.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von Rising Star angezeigten Daten

Soweit Rising Star dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Art und Anzahl der Transaktionen) im Online-Banking (Browser, App) oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste oder über ein Authentifizierungsinstrument zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

7. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

7.1 Sperranzeigen

7.1.1 Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl eines seiner Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) oder der Zugangs-ID (gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking“); oder
- die missbräuchliche Verwendung; oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder seiner Zugangs-ID fest; oder
- fest, dass die von Rising Star dem Kunden angezeigten Auftragsdaten mit den von ihm für den Auftrag vorgesehenen Daten (gemäß Punkt „Kontrolle der Auftragsdaten mit von Rising Star angezeigten Daten“) nicht übereinstimmen,

muss der Kunde Rising Star hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige), um den Zugang zum Online-Banking sperren zu lassen. Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber Rising Star abzugeben:

- über das Online-Banking (z. B. durch Anfordern einer neuen PIN);
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung;
- mittels eines Auftrags in Textform.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch Rising Star ist nur während der unter www.risingstar-portal.com veröffentlichten Servicezeiten möglich (ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn die Sperranzeige über das Online-Banking erfolgt).

7.1.2 Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

7.1.3 Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz oder die Kenntnis an einem seiner Authentifizierungsinstrumente oder der Zugangs-ID erlangt hat; oder
- eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder die Zugangs-ID verwendet,

muss der Kunde ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat Rising Star unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

7.3 Änderungen der Mobilfunknummer(n)

Der Kunde hat Rising Star unverzüglich jede Änderung seiner Mobilfunknummer(n) mitzuteilen, um einem Missbrauch durch unberechtigte Dritte entgegenzuwirken. Der Kunde kann den Auftrag zur Änderung der Mobilfunknummer(n) gegenüber Rising Star im Online-Banking oder schriftlich mittels eines von Rising Star zur Verfügung gestellten Formulars erteilen.

8. Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

Rising Star sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß Punkt „Sperranzeigen“.

- den Online-Banking Zugang für sein Depot/ Konto, d. h. seine PIN wird für ihn gesperrt und/ oder
- sein Authentifizierungsinstrument (z. B. smsTAN-Verfahren).

8.2 Sperre auf Veranlassung von Rising Star

8.2.1 Rising Star darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID dies rechtfertigen; oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID besteht.

8.2. Unterrichtung

Rising Star wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre schriftlich unterrichten.

8.3 Aufhebung der Sperre

Rising Star wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

8.4 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Rising Star kann Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleistungen den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, sofern objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformations- oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Rising Star wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung schriftlich unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit Rising Star hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt Rising Star die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9. Haftung

9.1 Haftung von Rising Star bei einer nicht autorisierten Online-Banking Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung von Rising Star bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich vorrangig nach Punkt „Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Zugangs-ID oder eines Authentifizierungsinstruments“ und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen.



9.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Zugangs-ID oder eines Authentifizierungsinstruments

9.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

9.2.1.1 Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den Rising Star hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

9.2.1.2 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß Abs. 9.2.1.1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken; oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

9.2.1.3 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von Abs. 9.2.1.1 und Abs. 9.2.1.2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- Rising Star nicht unverzüglich über den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments und/oder der Zugangs-ID unterrichtet, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 1. Punkt), die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID von Rising Star nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 2. Punkt);
- die Sorgfaltspflichten zur Geheimhaltung und sicheren Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente missachtet (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2);
- die Authentifizierungsinstrumente nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.1); oder
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft.

9.2.1.4 Abweichend von Abs. 9.2.1.1 und Abs. 9.2.1.3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn Rising Star von dem Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z. B. Mobilgerät für smsTAN) oder Seinsэлементы (etwas, das der Kunde ist, z. B. Fingerabdruck) gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“.

9.2.1.5 Die Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

9.2.1.6 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß Abs. 9.2.1.2 und verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige (gemäß Punkt „Sperranzeigen“) nicht abgeben konnte, weil Rising Star nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sicher gestellt hatte.

9.2.1.7 Abs. 9.2.1.1 und Abs. 9.2.1.4 bis Abs. 9.2.1.6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
9.2.1.8 Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro gemäß Abs. 9.2.1.1 und Abs. 9.2.1.3 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Abs. 9.2.1.2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

9.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen im Depot/ Konto vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Transaktionen im Depot/ Konto vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID und ist Rising Star hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und Rising Star nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

9.2.3 Haftung von Rising Star ab der Sperranzeige

Sobald Rising Star eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt Rising Star alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis und/ oder einem Ereignis aufgrund höherer Gewalt beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

10. Gemeinschaftsdepots / -konten

Bei Gemeinschaftsdepots/ -konten wird pro Depot/ Kontoinhaber eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/ werden jedem Verfügungsberechtigten das/ die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Das Online-Banking in der Ausprägung mit Online-Transaktion (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist nur für Gemeinschaftsdepots/ -konten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots/ Oder-Konten) möglich. Jeder Kunde kann somit allein mit Erfüllungswirkung für den jeweils anderen Kunden über das Depot/ Konto online verfügen. Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden widerrufen, wird das Depot/ Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. Und-Depot/ Und-Konto) in der Online-Banking-Ausprägung ohne Online-Transaktion weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig. Wird bei einem Wertpapierdepot die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden widerrufen, wird der Wertpapierdepot- und Kontovertrag gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ von Rising Star dieser Bedingungen außerordentlich von Rising Star gekündigt, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung mit Online-Transaktion (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

Ergänzend gelten die Regelungen der Vorgaben „Bedingungen für Gemeinschaftskonten / -depots“ von Rising Star.

11. Depots und Konten für Minderjährige

Depots und Konten für Minderjährige können nur in der Online-Banking-Ausprägung mit Online-Transaktion (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden, sofern die gesetzlichen Vertreter einzelverfügungsberechtigt (Oder-Depots/ Oder-Konten) sind. Jeder gesetzliche Vertreter kann somit allein mit Erfüllungswirkung über das Depot und das



Konto flex online verfügen. Bei Depots und Konten für Minderjährige wird für jeden gesetzlichen Vertreter für das Depot mit Konto flex eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/ werden jedem gesetzlichen Vertreter das/ die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter vornehmen zu können.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters gilt als ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist Rising Star unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mindestens in Textform zu unterrichten.

Wird bei einem Depot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, wird das Depot/ Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. Und-Depot/ Und-Konto) in der Online-Banking-Ausprägung ohne Online-Transaktion weitergeführt. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig.

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen kann der jeweilige gesetzliche Vertreter nicht mehr auf diese Depots/ Konten über das Online-Banking zugreifen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Depot(s) und Konto/ Konten für Minderjährige“ der Bedingungen für das Online-Banking von Rising Star.

Wird bei einem Wertpapierdepot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, wird der Wertpapierdepot- und Kontovertrag gemäß Punkt „Kündigungsrechte von Rising Star“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rising Star außerordentlich von Rising Star gekündigt, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung mit Online-Transaktion (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

12. Juristische Personen

Das Online-Banking in der Ausprägung mit Online-Transaktion (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist für juristische Personen nur bei Einzelverfügungsbefugnis (Oder-Depot/ Oder-Konten) des vertretungsberechtigten Organs möglich. Jeder Einzelverfügungsberechtigte kann somit allein mit Erfüllungswirkung für die juristische Person über das Depot/ Konto online verfügen. Bei Depots/ Konten für juristische Personen wird pro Verfügungsberechtigten eine Zugangs-ID und eine PIN für das Depot/ Konto vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/ werden jedem Verfügungsberechtigten, das/ die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, wird das Depot/ Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. Und-Depot/ Und-Konto) in der Online-Banking-Ausprägung ohne Online-Transaktion weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich von den Verfügungsberechtigten schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig. Die Verfügungsberechtigten behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung ohne Online-Transaktion nutzen zu können.

Depots/ Konten für juristische Personen mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. Und-Depots/ Und-Konten) können nur in

der Online-Banking-Ausprägung ohne Online-Transaktion geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den Verfügungsberechtigten nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig.

Bei einem Wertpapierdepot gilt ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Wertpapierdepot und das Konto flex gemeinsam. Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines vertretungsberechtigten Organs widerrufen, wird Rising Star den Wertpapierdepot-/ Kontovertrag gemäß Punkt „Kündigungsrechte von Rising Star“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rising Star außerordentlich kündigen, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung mit Online-Transaktion (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

13. Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung

Rising Star hat das Recht, sämtliche Informationen, die Rising Star als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den einschlägigen Vorschriften auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist.

Des Weiteren hat Rising Star das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.risingstar-portal.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u.a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Rising Star, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über Rising Star, die Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/ Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt allgemeine Informationen genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

14. Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs

14.1 Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb

Rising Star stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten die Mitteilungen/ Dokumente/ Informationen (nachfolgend auch nur Dokumente genannt), die aufgrund der Depot-/ Kontoführung (wie z. B. Depot-/ Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h. der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Rising Star hat jedoch das Recht, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der im Online-Postkorb eingestellten Dokumente nach ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern.

Ergänzend gelten die „Bedingungen für die Nutzung der Postbox“.

14.2 Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Der Kunde verzichtet auf die postalische Zustellung der unter Punkt „Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb“ aufgeführten Dokumente in Papierform und ist damit einverstanden, dass diese Dokumente in Form eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ihm elektronisch in seinen Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt werden.



14.3 Postalische Zusendung papierhafter Dokumenten

Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form dauerhafter Datenträger jederzeit zu erweitern und sich die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich in Papierform auf dem Postweg zusenden zu lassen.

Zudem gilt: Rising Star hat das Recht, einzelne Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. bei vorübergehender Sperre des Online-Banking) eine postalische Zustellung erfordern, postalisch dem Kunden zuzusenden.

14.4 Information des Kunden per E-Mail

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb wird der Kunde sofern er seine E-Mail-Adresse angegeben hat mittels einer E-Mail-Nachricht auf seiner gegenüber Rising Star angegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen des Kunden bzw. keine elektronischen Dokumente. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient nur der Information und befreit den Kunden nicht von seinen Obliegenheiten (wie z. B. Kontroll-/ Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) gemäß dem Punkt „Kontroll-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen. Hat der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse angegeben, erhält der Kunde keine zusätzlichen Informationen per E-Mail.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich an Rising Star über das Online-Banking mitzuteilen.

14.5 Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Funktion Online-Postkorb eine Software zur Anzeige von PDF-Dokumenten, z. B. Adobe Acrobat Reader, einzusetzen.

14.6 Zugang der Mitteilungen / Dokumente / Informationen

Soweit der Kunde die Mitteilungen/ Dokumente/ Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/ Dokumente/ Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

14.7 Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

14.7.1 Der Kunde ist darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Online-Postkorbs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

14.7.2 Rising Star weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal in den Online-Postkorb zum Abruf eingestellt wird.

14.7.3 Der Kunde ist für eine dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggf. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, selbst verantwortlich. In den Online-Postkorb zur Verfügung gestellte Dokumente werden mindestens zwei Jahre nach der Einstellung des jeweiligen Dokuments vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird Rising Star die Dokumente automatisch ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden aus dem Online-Postkorb löschen. Rising Star speichert die im Online-Postkorb enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen ist Rising Star berechtigt, die entsprechenden Dokumente ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden zu löschen.

14.7.4 Rising Star übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden. Eine Haftung von Rising Star für Dokumente, die außerhalb

vom Online-Banking gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Haftung von Rising Star für aufgrund des Verzichts auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile des Kunden ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die ggf. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Anerkennung der durch ihn erstellten Ausdrücke der elektronischen Dokumente, insbesondere des (Online-) Depot-/ (Online-) Kontoauszugs/ (Online-) Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/ abzuklären. Rising Star übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Dokumente (wie z. B. der (Online-) Kontoauszug, (Online-) Kontoauszug mit Rechnungsabschluss) von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

14.8 Kontroll-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig den Online-Postkorb auf den Eingang neuer Dokumente zu überprüfen. Die Überprüfung ist regelmäßig entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich, im Online-Postkorb neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Beanstandungen und Einwendungen sind gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten des Kunden“ und Punkt „Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rising Star zu erheben. Soweit den Kunden hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die in dem Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung gestellten Dokumente.

15. Sperre des Online-Banking nach Ableben des Kunden

Der Zugang zum Online-Banking wird nach Bekanntgabe des Ablebens des Kunden gegenüber Rising Star gesperrt. Die Zugangs-ID und die Authentifizierungsinstrumente werden deaktiviert. Eine Neubeantragung eines Zugangs zum Online-Banking sowie eine Reaktivierung der Authentifizierungsinstrumente ist nicht möglich. Auch ein Zugang über Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienste ist nicht mehr möglich.

16. Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

Rising Star wendet sich mit dem Online-Banking ausschließlich an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Rising Star erbringt auch bei Wertpapiergeschäften mittels Online-Banking keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anlageberatung. Vor Auftragserteilung per Online-Banking erfolgt somit keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/ oder keine Risikoaufklärung durch Rising Star. Der Kunde trifft, aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse, eine eigenverantwortlich und selbstständige Anlageentscheidung für das jeweilige Wertpapiergeschäft.

Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste, ist eine Haftung von Rising Star wegen unterlassener Information, Aufklärung und/ oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine im Online-Banking getätigten Wertpapiergeschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

17. Sonstige Regelungen

Für die Depot-/ Kontoführung gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rising Star, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen von Rising Star und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.



II.2 BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ÜBER ELEKTRONISCHE MEDIEN

1. Zugangsmedien

Der Kunde kann die Zugangsmedien Internet (Online-Banking) und Telefon nutzen. Sofern Rising Star bei der Auftragserteilung über eines der genannten Zugangsmedien nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf das jeweils andere Zugangsmedium auszuweichen.

2. Zugang

Rising Star teilt dem Kunden seine Konto- und Depotnummer mit und übersendet diesem die persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und Transaktionsnummern (TAN). Der Kunde erhält Zugang über elektronische Medien, nachdem er die ihm zugewiesene Kundennummer und PIN eingegeben hat. Die von Rising Star zugeteilte PIN ist von dem Kunden in eine ausschließlich dem Kunden bekannte PIN um zu wandeln. Der Kunde kann jederzeit seine PIN ändern, sperren oder sperren lassen bzw. eine neue PIN anfordern. Der Kunde kann jederzeit seine TAN sperren oder sperren lassen. Für die Nutzung des Online-Banking sowie für das Internet-Informationsangebot von Rising Star sind die „Nutzungshinweise für die Internetseiten sowie zum Angebot von Rising Star“ maßgebend, die unter www.risingstar-portal.com abrufbar sind.

3. Verfügung

3.1 Verfügungen per Internet (Online-Banking)

Für die Erteilung von Wertpapieraufträgen und/ oder Überweisungsaufträgen benötigt der Kunde stets die zugeteilte Kundennummer und die PIN. Eine TAN kann nur einmal verwendet werden und ist verbraucht, wenn sie zur Übermittlung an Rising Star freigegeben wurde.

3.2 Verfügung per Telefon

Für Verfügungen per Telefon benötigt der Kunde grundsätzlich die PIN; Rising Star behält sich im Interesse des Kunden weitere Sicherheitsabfragen vor.

4. Freigabe von Aufträgen

Erklärungen des Kunden sind verbindlich abgegeben, wenn der Kunde diese gemäß Ziffer 3 freigegeben hat.

5. Sicherung der Zugangsmedien

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von Geheimzahlen oder Passwörtern erlangt. Jede Person, die Geheimzahlen oder Passwörter des Kunden kennt, ist in der Lage, zulasten des Kontos des Kunden Verfügungen vorzunehmen. Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seinen Geheim-

zahlen bzw. seinen Passwörtern hat, ist der Kunde verpflichtet, diese zu ändern bzw. die noch nicht verwendeten TANs auf der TAN-Liste zu sperren, ggf. eine Verknüpfung der pushTan App zum Depot aufzuheben und Rising Star hierüber unverzüglich zu unterrichten und den entsprechenden Zugang unverzüglich sperren zu lassen. Sind die Geheimzahlen bzw. die Passwörter missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

6. Haftung

Rising Star haftet für eine schuldhaft Verletzung von Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ersetzt die daraus resultierenden Schäden in vollem Umfang, sofern der Kunde die diesem nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Hat der Kunde selbst durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang Rising Star und der Kunde selbst den Schaden zu tragen haben. Der Kunde verletzt Pflichten insbesondere dann, sofern Geheimzahlen bzw. Passwörter einer weiteren Person mitgeteilt oder bei Verdacht, dass eine andere Person Kenntnis von diesen Geheimzahlen bzw. Passwörtern hat, nicht unverzüglich die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen ergriffen werden. Erteilt Rising Star auf Wunsch des Kunden über die elektronischen Medien Auskunft über das Konto/ Depot an eine von dem Kunden angegebene Adresse oder Fax-Nummer, so haftet die Rising Star nicht, falls ein Dritter Kenntnis von diesen Auskünften erhält.

7. Sperrung der elektronischen Zugangsmedien

Der Zugang zu dem Online-Angebot von Rising Star wird unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen aus Sicherheitsgründen automatisch ganz oder teilweise gesperrt.

- Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, so betrifft die Sperre das gesamte kontobezogene Online-Angebot.
- Werden bei Nutzung der TAN-Liste dreimal hintereinander falsche Transaktionsnummern eingegeben, wird die TAN-Liste gesperrt.

Rising Star wird den elektronischen Zugang zum Depot-/ Kontoinhaber sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Depots/ Kontos über diesen Zugang besteht. Rising Star kann den Zugang weiterhin sperren, wenn der Verdacht besteht, dass ein gegebenenfalls bestehender Verfügungsrahmen unangemessen und ohne vorherige Abstimmung überzogen wurde. Rising Star wird den/ die Kontoinhaber/-in hierüber außerhalb des Online-Bankings informieren. Diese Sperre kann mittels Online-Banking nicht aufgehoben werden.

II.3 BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER POSTBOX

1. Durch die Nutzung der Postbox werden dem Kunden persönliche Dokumente im Internet bereitgestellt. Dokumentenarten, die in der Postbox bereitgestellt werden, werden in der papiergebundenen Form nicht mehr versandt, soweit der Kunde nicht ausdrücklich die ergänzende Zustellung über den Postweg wünscht.

2. In der Postbox werden insbesondere Orderabrechnungen und Kontoauszüge bereitgestellt. Rising Star behält sich vor, die Dokumentenarten, die in der Postbox bereitgestellt werden, zu erweitern oder zu verringern. Hierüber wird Rising Star den Kunden im Voraus informieren.

3. Rising Star ist ungeachtet der Vereinbarung berechtigt, Dokumente auch durch die Post oder in sonstiger Weise an den Kunden zu senden, wenn dies von Rising Star unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig erachtet wird.

4. Rising Star garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der Einstellung des Computers ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente verän-

dert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt Rising Star hierfür keine Haftung. Die Anerkennung der in der Postbox gespeicherten Daten durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch Rising Star nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung bei dem zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden. Sofern der Kunde eine postalische Versendung von Dokumenten wünscht, wird Rising Star diese kostenpflichtig an die von dem Kunden angegebene Versandadresse versenden.

5. Rising Star verpflichtet sich bei der Bereitstellung von Dokumenten, die gesetzlichen Fristen einzuhalten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung des fristgerechten Abrufens durch den Kunden ergibt sich für Rising Star hieraus nicht.

6. Der Kunde verpflichtet sich, die Postbox regelmäßig aufzurufen und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind Rising Star unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bereitstellung, anzuzeigen.

7. Die Legitimation für die Postbox erfolgt durch Eingabe einer für das jeweilige Konto freigeschalteten persönlichen Identifikationsnummern (PIN). Der Kunde ist verpflichtet, Rising Star von einem Verlust



oder einer missbräuchlichen Verwendung unverzüglich zu unterrichten. Rising Star ist berechtigt, die Legitimation per PIN bei Bedarf durch eine andere Legitimation zu ersetzen.

8. Rising Star speichert die in der Postbox enthaltenen Dokumente für die Dauer von zehn Jahren. Nach Verstreichen dieser Frist entfernt Rising Star die entsprechenden Dokumente aus der Postbox.

9. Der Kunde kann jederzeit in Textform die postalische Zustellung einrichten oder ausschließen. Ab Zugang der Änderung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit werden Dokumente kostenpflichtig per Post an die von dem Kunden angegebene Adresse versandt.

Der Versand erfolgt insbesondere für folgende Dokumentenarten: Kontoauszüge, Orderabrechnungen, Saldenmitteilungen, Rechnungsabschlüsse etc. Die Verpflichtung von Rising Star zur Bereitstellung von Dokumenten endet mit Beendigung der zugrunde liegenden Geschäftsverbindung. Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand von zum Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung in der Postbox befindlichen Dokumenten besteht für Rising Star nicht. Auf Verlangen des Kunden wird Rising Star im Fall einer Beendigung die Dokumente, die seit dem letzten Rechnungsabschluss erstellt worden sind, kostenpflichtig zusenden. Es gelten die in dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preise.

III.1 BEDINGUNGEN FÜR DAS VERRECHNUNGSKONTO SMART CASH

Das Verrechnungskonto Smart Cash wird dient ausschließlich als Verrechnungskonto für das Wertpapierdepot Smart Invest, das der Kunde bei Rising Star unterhält, geführt.

1. Kontokorrentabrede, Rechnungsabschluss

1.1 Das Verrechnungskonto Smart Cash wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Vorschriften unter „Kontoführung“ und „Mitwirkungspflichten den Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rising Star in Euro geführt (Kontokorrentkonto). Gleiches gilt für eventuell zusätzlich geführte Konten wie etwa Fremdwährungskonten.

1.2 Das bei Rising Star geführte Verrechnungskonto Smart Cash dient, mit Ausnahme der nachstehend in Ziffer 2 aufgeführten Verfügungen über Guthaben, der Verrechnung von Wertpapierkäufen und -verkäufen, Zinszahlungen, Dividenden sowie der Abwicklung der hiermit im Zusammenhang stehenden Zahlungen. Das Verrechnungskonto Smart Cash dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen, insbesondere nicht zur Teilnahme am Scheck- oder Lastschriftverkehr. Rising Star wird auf das Verrechnungskonto Smart Cash gezogene Lastschriften oder Schecks nicht einlösen. Die Eröffnung des Verrechnungskontos Smart Cash ist ausschließlich möglich, sofern ein Wertpapierdepot bei Rising Star (Wertpapierdepot Smart Invest) vorhanden ist bzw. gleichzeitig eröffnet wird.

2. Verfügungen / Referenzkonto

2.1 Verfügungen über Guthaben können ausschließlich durch Überweisung auf das bekannt gegebene und hinterlegte Referenzkonto erfolgen. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen zugunsten anderer Konten ist nicht möglich. Der Kunde ist nur innerhalb des Guthabens bzw. einer bestehenden Kreditlinie berechtigt, Wertpapierkäufe und -verkäufe über Rising Star unter Nutzung des Verrechnungskontos Smart Cash zu tätigen. Eine Verfügung über das gesamte Guthaben führt nicht zur Auflösung des Kontos. Ein Anspruch auf Barauszahlung von Guthaben oder Bareinzahlung von Geldbeträgen besteht nicht.

2.2 Rising Star ist verpflichtet, sicherzustellen, dass bei Zahlungsaufträgen vom Verrechnungskonto Smart Cash auf das hinterlegte Referenzkonto der Betrag spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Ein Zahlungsauftrag ist zugegangen, wenn er in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen von Rising Star (z. B. Online-Banking-Server) eingeht. Erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrags an Geschäftstagen (Bankarbeitstagen) bei Rising Star zeitlich nach dem in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Annahmezeitpunkt, so gilt er im Hinblick auf die genannte Ausführungsfrist als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

2.3 Ergänzend gelten die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

3. **Fremdwährungsguthaben, An- und Verkauf von Fremdwährung**
Verfügungen über ein auf Fremdwährung lautendes Guthaben können nur per Zahlungsauftrag zugunsten des Verrechnungskontos Smart Cash und nur in Euro erfolgen. Es gilt Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Sicherheiten für die Ansprüche von Rising Star gegen den Kunden

4.1 Das Verrechnungskonto Smart Cash wird gemäß den Vorschriften der Abschnitte unter „Sicherheiten für die Ansprüche von Rising Star gegen den Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesichert.

4.2 Der Kunde und Rising Star sind sich darüber einig, dass Rising Star ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle von Rising Star im üblichen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird.

4.3 Das Pfandrecht dient dabei der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Rising Star aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

4.4 Rising Star kann den Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht. Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat Rising Star auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; Rising Star wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist Rising Star auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben). Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so ist diese maßgeblich.

5. Kontoüberziehungen

5.1 Sofern Rising Star Verfügungen duldet (sog. geduldete Überziehung), die über die Höhe des vorhandenen Guthabens oder die Höchstgrenze einer mit dem Kunden vereinbarten Kreditlinie hinausgehen, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zurückzuführen, sofern mit Rising Star keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Auf den Betrag, um den das vorhandene Guthaben oder die Höchstgrenze einer Kreditlinie überschritten wird (Überziehung), wird Rising Star den ihren während der Überziehung gültigen „Zinssatz für Überziehungen“ berechnen.

5.2 Erfolgt eine rechtzeitige Rückführung des Überziehungsbetrages seitens des Kunden nicht, insbesondere auch bei Überschreitung der Kreditlinie, so hat Rising Star das Recht, den jeweiligen Depotbestand des Kunden in Höhe des Überziehungsbetrages nebst eines Sicherheitsaufschlages in Höhe von 20 % gemäß den Vorschriften des Abschnitts „Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Sicherung der Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden mit einer Verfügungssperre zu belegen.



6. Verwertung von Sicherheiten

Sofern Rising Star Sicherheiten verwertet, hat Rising Star unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Rising Star wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

7. Keine Verzinsung von Guthaben; Sollzinsen

Eine Verzinsung des Guthabens auf dem Verrechnungskonto Smart Cash erfolgt nicht. Die jeweils aktuell gültigen Sollzinssätze (soweit anwendbar) werden im Internet unter www.risingstar-portal.com veröffentlicht und/ oder können telefonisch (+356-209081-00) abgefragt werden.

8. Kontoauszüge

Rising Star wird Kontoauszüge mit allen Umsätzen zur Verfügung stellen.

9. Kontoauflösung

Die Abrechnung eines gekündigten Verrechnungskontos Smart Cash zwecks Auflösung kann ausschließlich zum Ende eines Monats verlangt werden. Bei fortbestehendem Wertpapierdepot Smart Invest ist die Auflösung des Verrechnungskontos Smart Cash nur möglich, wenn am nächsten Bankarbeitstag bzw. am Tag, an dem eine Beendigung wirksam werden soll, ersatzweise ein anderes Verrechnungskonto zur Verfügung steht und gegenüber Rising Star bekanntgegeben und hinterlegt wird. Ansonsten ist eine Auflösung des in Euro geführten

Verrechnungskontos Smart Cash bei bestehendem Wertpapierdepot Smart Invest nicht möglich.

10. Verwarentgelt

Rising Star behält sich das Recht vor, für die Verwahrung von Guthaben auf dem Verrechnungskonto Smart Cash sowie auf sonstigen auf „Euro“ lautende Konten in laufender Rechnung ab einem Schwellenwert von 50.000 Euro ein monatliches Verwarentgelt in Höhe des jeweils geltenden EZB-Leitzinssatzes für Einlagen (Einlagefazilität) zu erheben, solange der EZB-Leitzinssatz für Einlagen negativ ist. Bei einem EZB-Leitzinssatz für Einlagen von z. B. minus 0,50 % würde sich ein Verwarentgelt demnach auf 0,50 % p. a. des Teils des Guthabens belaufen, der den Schwellenwert übersteigt. Für die Ermittlung, ob und inwieweit das Guthaben den Schwellenwert überschreitet, werden das Verrechnungskonto Smart Cash sowie weitere auf „Euro“ lautende Konten zusammenbetrachtet. Soweit die Rising Star ein Verwarentgelt einführt und der Schwellenwert überschritten ist, wird das Verwarentgelt jeweils zum Quartalsende abgerechnet und im darauffolgenden Monat grundsätzlich dem Verrechnungskonto Smart Cash belastet. Änderungen des EZB-Leitzinssatzes für Einlagen werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung in dem Sinne wirksam, dass sich das Verwarentgelt entsprechend erhöht oder vermindert. Die Einführung eines derartigen Entgeltes wird d Rising Star dem Kunden mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen durch eine entsprechende Mitteilung in der Postbox ankündigen. In dieser Mitteilung wird sich auch ein Link zu einer Internetseite befinden, auf welcher über den jeweils aktuellen EZB-Leitzinssatz für Einlagen (Einlagefazilität) informiert wird.

III.2

BEDINGUNGEN FÜR DAS WERTPAPIERDEPOT SMART INVEST

Die nachfolgenden Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest bei Rising Star (nachfolgend „Allgemeine Bedingungen für das Wertpapierdepot“) gelten ausschließlich für Kunden, die ein oder mehrere Wertpapierdepots führen.

TEIL 1: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DAS WERTPAPIERDEPOT SMART INVEST

Die nachfolgenden Bedingungen für das Wertpapierdepot bei Rising Star (nachfolgend „Allgemeine Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest“) gelten ausschließlich für Kunden, die ein oder mehrere Wertpapierdepots führen.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rising Star, die Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere etwaig mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest und den Bedingungen für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Rising Star im Übrigen gelten vorrangig diese Allgemeinen Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest.

1. Wertpapierdepotvertrag

1.1 Depotvertrag mit Verrechnungskonto Smart Cash

Ein Wertpapierdepot-/ Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden für die Wertpapierdepot-/ Kontoeröffnung (nachfolgend auch „Antrag“ genannt) durch Rising Star zustande. Der Kunde eröffnet das Wertpapierdepot Smart Invest mit Verrechnungskonto Smart Cash (nachfolgend „Wertpapierdepot“ genannt) zum Zwecke der Anlage. Das Wertpapierdepot Smart Invest kann ausschließlich mit einem Verrechnungskonto Smart Cash und dem Zugang für das Online-Banking mit Online-Transaktion geführt werden.

1.2 Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren

Rising Star verwahrt im Rahmen des Wertpapierdepotvertrags die Wertpapiere und Wertrechte (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt) des Kunden. Rising Star bietet keine klassische Streifbandverwahrung an. Ergänzend gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

1.3 Verwahrbare Wertpapiere

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über Rising Star erwerben oder veräußern. Derzeit können, mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs), keine Investmentanteilscheine und effektive Stücke im Wertpapierdepot Smart Invest verwahrt werden.

Voraussetzung für die Verwahrung ist, dass die Wertpapiere zur Sammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind.

2. Transaktionen (Kauf / Verkauf)

2.1 Vor der Ausführung von Transaktionen ist Rising Star berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen

Rising Star nimmt Aufträge zum Kauf/ Verkauf von Wertpapieren nur entgegen, wenn keine sonstigen ersichtlichen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen.

Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird Rising Star den Kunden hierüber unverzüglich grundsätzlich durch Mitteilung im Online-Postkorb gemäß den Regelungen in Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung informieren.

- Transaktion durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt Rising Star einzelfallbezogen den Auftrag, im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an einer Börse Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und Rising Star wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- Transaktion durch Zeichnung: Der Kunde kann im Falle von Emissionen neuer Anleihen oder Zertifikate Zeichnungen bei Rising Star tätigen.

Weitere Regelungen zum Kauf und/ oder Verkauf von Wertpapieren über Rising Star werden (u. a.) in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Bedingungen für das Online-Banking, der Bedingungen für das



Verrechnungskonto Smart Cash, der Bedingungen für die Behandlung von Wertpapierbruchteilen, der Bedingungen für den Sparplan sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses festgelegt.

2.2 Auftragserteilung für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren

2.2.1 Art der Auftragserteilung

Aufträge zum Kauf und/ oder Verkauf von Wertpapieren werden vom Kunden generell über das Online-Banking gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten erteilt. Eine schriftliche Erteilung des Auftrags ist nur unter Verwendung des von Rising Star jeweils vorgegebenen Formulars gegenüber Rising Star gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis möglich.

2.2.2 Abwicklung von Käufen / Verkäufen über das Verrechnungskonto Smart Cash

Wertpapierkäufe sind ausschließlich über das mit dem Wertpapierdepot Smart Invest verbundene Verrechnungskonto Smart Cash möglich. Käufe zulasten einer angegebenen externen Bankverbindung und/ oder Überweisung auf das Treuhandkonto von Rising Star sind nicht möglich. Sofern das Verrechnungskonto Smart Cash keinen ausreichenden dispositiven Saldo aufweist, wird Rising Star keine Käufe von Wertpapieren für das Wertpapierdepot Smart Invest für den Kunden vornehmen bzw. ausführen.

Verkaufserlöse von Wertpapieren aus dem Wertpapierdepot Smart Invest werden von Rising Star ausschließlich auf das mit dem Wertpapierdepot Smart Invest verbundene Verrechnungskonto Smart Cash ausbezahlt. Eine direkte Überweisung/ Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine externe Bankverbindung anstelle des Verrechnungskonto Smart Cash ist nicht möglich.

2.3 Auftragsbearbeitung / Ausführungszeitpunkt

Online erteilte Aufträge (Kauf/ Verkauf) müssen vollständig und gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten mit einer jeweils vorgesehenen Freigabe (z. B. Authentifizierungsinstrumente) durch den Kunden abgegeben werden. Im Falle von schriftlich erteilten Aufträgen des Kunden zum Kauf/ Verkauf von Wertpapieren zählt der Tag als Eingangstag, an dem der vollständige, schriftliche (per E-Mail, Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kauf-/ Verkaufsauftrag des Kunden bei Rising Star eingeht.

Sofern der Eingangstag des schriftlichen Kundenauftrags kein Geschäftstag von Rising Star ist, zählt der darauffolgende bzw. nächste Geschäftstag von Rising Star als Eingangstag. Sofern der Kunde einen schriftlichen Auftrag (z. B. per Telefax) an einem Geschäftstag von Rising Star außerhalb der Servicezeiten von Rising Star, die unter www.risingstar-portal.com veröffentlicht sind, einreicht, gilt der Auftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag von Rising Star als zugegangen.

Aufträge per Telefax können nur dann „fristgerecht“ von Rising Star bearbeitet werden, wenn der Kunde die jeweils aktuell gültige Faxnummer von Rising Star für Anliegen im Zusammenhang mit dem Wertpapierdepot Smart Invest, die unter www.risingstar-portal.com veröffentlicht ist, verwendet hat.

Schriftliche Aufträge können nur dann „fristgerecht“ von Rising Star bearbeitet werden, wenn der Kunde die jeweils aktuell gültige Postfachadresse von Rising Star für Anliegen im Zusammenhang mit dem Wertpapierdepot Smart Invest, die unter www.risingstar-portal.com veröffentlicht ist, verwendet hat.

Rising Star weist die Kunden explizit darauf hin, dass es unterschiedliche Handelszeiten an den unterschiedlichen Börsenplätzen gibt und es hierdurch zu Verzögerungen in der Auftragsannahme/ -ausführung kommen kann.

Sofern Aufträge von Börsen außerhalb der Servicezeiten von Rising Star, welche unter www.risingstar-portal.com veröffentlicht sind, nicht angenommen werden, ist eine Auftragsannahme/ -ausführung

ggf. erst am darauffolgenden Geschäftstag von Rising Star möglich. Darüber hinaus können sich abweichende Ausführungszeiten bei der Auftragsabwicklung in Bezug auf spezielle Wertpapiergattungen ergeben, die unter www.risingstar-portal.com angezeigt werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft am Ausführungsplatz zugrunde liegende Preis liegen nicht im Einflussbereich von Rising Star.

2.4 Prüfung von Aufträgen

Sofern bei Rising Star ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann Rising Star jederzeit die Vorlage des schriftlichen Originalauftrags verlangen.

Es gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und das Preis- und Leistungsverzeichnis.

3. Mitteilungen zum Depot / (Online-) Depotauszüge

Rising Star stellt dem Kunden, sofern Depotumsätze auf dem Wertpapierdepot Smart Invest vorhanden sind, unverzüglich einen (Online-) Depotauszug für sein Depot im Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung.

4. Verlustübertrag / Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Wertpapieren ggf. entstehenden Verluste werden durch Rising Star im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird, vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden, in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss Rising Star spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgekalenderjahres auf null gestellt.

5. Lagerstellen

Aufträge, die der Kunde gegenüber Rising Star erteilt und welche dazu führen, dass es bei den entsprechenden Lagerstellen der betroffenen Wertpapiere zu Abweichungen kommt, sodass Fremdkosten (Lagerstellenumbuchungskosten) entstehen, sind gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Rising Star weist den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Lagerstellenumbuchungen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann, die auch mehrere Geschäftstage andauern können.

6. Referenzbankverbindung bzw. externe Bankverbindung

Für das Wertpapierdepot Smart Invest kann ausschließlich das Verrechnungskonto Smart Cash als Referenzbankverbindung fungieren. In Bezug auf eine Referenzbankverbindung für das Verrechnungskonto Smart Cash gilt Folgendes: Die externe Bankverbindung zu einem Verrechnungskonto Smart Cash kann bei einem inländischen und/ oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren.

7. Limitaufträge

Hinsichtlich der Limitaufträge gelten die Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Besonderen Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest (siehe Teil 2; unten).



8. Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung

Ein- und Auszahlungen des Kunden an Rising Star von Rising Star an den Kunden erfolgen in der Währung Euro (Euro, EUR, €). In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/ Überweisungen des Kunden auf das Verrechnungskonto Smart Cash werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses gemäß den Regelungen in dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist Rising Star berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisengeldkurs bzw. Devisenbriefkurs gemäß den Regelungen in dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

9. Auslieferungen / Externer Übertrag

Die Auslieferung von Wertpapieren auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist möglich.

10. Beratungsfreies Geschäft

Rising Star führt Kundenaufträge im Wertpapierdepot Smart Invest ausschließlich im beratungsfreien Geschäft aus. Vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zur Ausführung von Kundenaufträgen ist eine Angemessenheitsprüfung rechtlich erforderlich. Für die Durchführung einer Angemessenheitsprüfung sind Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden – soweit diese Informationen erforderlich sind – in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen. Die Erteilung der Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen vom Kunden ist freiwillig und liegt in seinem Interesse.

Rising Star wird bei der Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Wertpapieren mit dem vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten beauftragten Kundenauftrag abgleichen. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen angemessen beurteilen zu können.

Entspricht die vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung hinsichtlich des ausgewählten Wertpapiers nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesen Wertpapieren, wird Rising Star den Kunden auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Rising Star weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des beratungsfreien Geschäfts von Rising Star keine Geeignetheitsprüfung vornimmt, d. h. Rising Star prüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Bei Rising Star werden alle Finanzinstrumente in Produkt-/ Risikoklassen eingeteilt. Eine Änderung der konkreten Einstufung eines Finanzinstrumentes ist jederzeit möglich. Im Einzelfall kann die Einstufung von Rising Star mit der persönlichen Einschätzung des Kunden nicht übereinstimmen. Jederzeit kann der Kunde die Produkt-/ Risikoklasse des gewünschten Finanzinstrumentes bei Rising Star erfragen. Für den Fall, dass vom Kunden im Depot-/ Kontoöffnungsantrag keine bzw. keine vollständigen Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen gemacht werden, kann Rising Star nicht beurteilen, ob ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen ist. In diesem Fall wird im System von Rising Star vermerkt, dass der Kunde nur über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der niedrigsten Produkt-/ Risikoklasse (Produkt mit geringem Risiko) verfügt.

Treffen die vom Kunden gemachten Angaben zu Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen nicht mehr zu, muss der Kunde Rising Star hierüber unverzüglich informieren.

11. Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung

Rising Star weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung über das Wertpapierdepot Smart Invest keine Anlageberatung und/ oder keine Vermögensverwaltung erbracht wird. Rising Star haftet nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten und/oder die Anlageempfehlung eines Dritten und/ oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des Kunden. Rising Star haftet auch nicht für die Verletzung von Informations-/ Aufklärungs- und/ oder ggf. bestehenden Beratungspflichten. Sofern Rising Star dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

12. Gemeinschaftsdepots / Depots für Minderjährige bzw. juristische Personen

Abweichend zum Punkt „Gemeinschaftsdepots/ -konten“ und Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rising Star, kann das Wertpapierdepot Smart Invest ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“) der Depotinhaber/ Vertretungsberechtigten eröffnet und geführt werden. Abweichend zum Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ und Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rising Star, wird das Wertpapierdepot gemäß Punkt „Kündigung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rising Star von Rising Star außerordentlich gekündigt, wenn die Einzelverfügungsberechtigung für das Wertpapierdepot Smart Invest widerrufen wird, da das Wertpapierdepot Smart Invest ausschließlich als Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“) bei Rising Star geführt werden kann. Dies gilt entsprechend auch für juristische Personen.

13. Konditionen für Transaktionen / Preise / Kosten

Die jeweils aktuell gültigen Konditionen für Transaktionen/ Preise für die von Rising Star erbrachten Dienstleistungen für die Wertpapierdepot-/ Kontoführung und die Ausführung von Wertpapiergeschäften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

14. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

15. Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für Exchange Traded Funds (ETFs)

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depot-/ Kontoöffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds), die jeweils rechtlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/ Jahresberichte bei solchen Fonds, bezüglich derer dies es von Rechts wegen gefordert ist, zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen über die Fondssuche unter www.risingstar-portal.com eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

16. Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für strukturierte Produkte, welche unter die PRIIP-Verordnung fallen

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depot-/ Kontoöffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) zur Verfügung gestellt.



TEIL 2: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS WERTPAPIERDEPOT SMART INVEST

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für das Wertpapierdepot („Besondere Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest“) gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt) verbrieft sind.

Diese Besonderen Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest ergänzen die allgemeinen Regelungen der Geschäftsbeziehung mit Rising Star sowie weitere mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen (einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest).

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Besonderen Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest und den Bedingungen für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Rising Star im Übrigen gelten vorrangig diese Besonderen Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest.

1. Geschäfte in Wertpapieren

1.1 Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1.1 Kommissionsgeschäfte

Rising Star und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (siehe Punkt „Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft“ dieser Besonderen Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest) ab.

Führt Rising Star Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt Rising Star für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Rising Star oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, sofern die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.1.2 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Rising Star und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt Rising Star von dem Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Rising Star berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellt Rising Star organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

1.2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Rising Star führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung sind Bestandteil der Sonderbedingungen für das Wertpapierdepot. Rising Star ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben jederzeit zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird Rising Star den Kunden jeweils informieren.

1.3 Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen gegenüber Rising Star

Rising Star erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen, verzinslichen Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von Dritten (z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen Verwaltungsgesellschaften, anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie

Zertifikat- und Anleiheemittenten, die diese an Zertifikat- Anleiheemittenten, für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“). Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt. Einmalige Vertriebsvergütungen fallen bei dem Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Diese Vertriebsvergütungen werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an Zertifikat- Anleiheemittenten, geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 % und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 5 % des Nennbetrags und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 % und 3,5 % des Nennbetrags. Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an Zertifikat- Anleiheemittenten, geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütungen beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 % und 1,5 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 % und 0,6 % p. a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 % und 1,7 % p. a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 % und 1,5 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt Rising Star dem Kunden jeweils vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Rising Star die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Rising Star die Vertriebsvergütungen nach den maßgeblichen Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und Rising Star die Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Rising Star auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Rising Star – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die zwischen Rising Star und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

2.1 Usancen / Unterrichtung / Preis

2.1.1 Geltung von Rechtsvorschriften / Usancen / Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der von Rising Star.

2.1.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird Rising Star Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen Rising Star oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

2.1.3 Preis des Ausführungsgeschäfts / Entgelt / Auslagen

Rising Star rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

2.2 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens / Depotbestandes

Rising Star ist zur Ausführung von Aufträgen und/ oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt Rising Star den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.



2.3 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann Rising Star bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

2.4 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

2.4.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (siehe Punkt „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ dieser Sonderbedingungen) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht rechtzeitig eingegangen, sodass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs nicht möglich ist, wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird Rising Star den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

2.4.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Handelstag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (siehe Punkt „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ dieser Sonderbedingungen) für den nächsten Monat vorgemerkt. Rising Star wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

2.4.3 Zeichnungsaufträge

Zeichnungsaufträge sind bis zum ersten Handelstag des gezeichneten Wertpapiers gültig. Über die Abgabe eines Zeichnungsauftrags erhält der Kunde keine separate Bestätigung. Die Information über eine Berücksichtigung im Rahmen der Zuteilung erfolgt durch eine entsprechende Abrechnung.

2.5 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Handelstags des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt die Regelung unter Punkt „Bezugsrechte“ dieser Sonderbedingungen.

2.6 Erlöschen laufender Aufträge

2.6.1 Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmals einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Handelstag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

2.6.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführende Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

2.6.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen / Börsen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

2.6.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Rising Star den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

2.7 Haftung von Rising Star bei Kommissionsgeschäften

Rising Star haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Rising Star bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

3.1 Erfüllung im Inland als Regelfall

Rising Star erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

3.2 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft Rising Star dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Europe AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind (Streifband), ist eine Verwahrung bei Rising Star nicht möglich. Eine Verwahrung von effektiven Stücken ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

3.3 Anschaffung im Ausland

3.3.1 Anschaffungsvereinbarung

Rising Star schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn Rising Star

- als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

3.3.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Rising Star wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer für Wertpapiere beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.3.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Rising Star wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

3.3.4 Deckungsbestand

Rising Star braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden und für Rising Star verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift



erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von Rising Star nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

3.3.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach den Regelungen gemäß Punkt „Deckungsbestand“ dieser Sonderbedingungen Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist Rising Star nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

4. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

4.1 Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung

4.1.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt Rising Star für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass Rising Star den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei Rising Star selbst zahlbar sind. Rising Star besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

4.1.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

4.1.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht Rising Star den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand ihrer Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird Rising Star nach eigener Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

4.1.4 Keine Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird Rising Star dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen.

4.2 Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen

4.2.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird Rising Star den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit Rising Star bis zum Ablauf des vorletzten Handelstages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf Rising Star gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

4.2.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird Rising Star den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

4.3 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden Rising Star solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/ Zwischenverwahrer übermittelt, so wird Rising Star dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote;
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote; sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Rising Star nicht rechtzeitig eingegangen ist und/ oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

Rising Star leitet keine Einladungen für Hauptversammlungen, welche im Ausland stattfinden, an den Kunden weiter.

4.4 Haftung

4.4.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet Rising Star für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzugezogen wurden. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet Rising Star auch für die Erfüllung der Pflichten des Verwahrers für Wertpapiere.

4.4.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung von Rising Star auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch einen inländischen (Zwischen) Verwahrer oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet Rising Star für deren Verschulden.

4.5 Sonstiges

4.5.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von Rising Star im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten von Rising Star oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Rising Star wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

4.5.2 Auslieferung / Einlieferung / Überträge

Diese Besonderen Bedingungen für das Wertpapierdepot Smart Invest gelten auch, wenn der Kunde an Rising Star Depotguthaben von einem anderen Verwahrer einliefert oder übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte erteilt. Verfügungen über den Depotbestand (Auslieferung) können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des Rising Star anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren ist bei Rising Star nicht möglich.

4.5.3 Informationen von Dritten

Die von Rising Star an den Kunden weitergeleiteten bzw. zur Verfügung gestellten Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indices, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdaten und sonstigen zugänglichen Daten und die darauf beruhenden Erklärungen gegenüber dem Kunden werden von Rising Star zur privaten Nutzung ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit zur Verfügung gestellt. Die



vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern die Verletzung einer Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet Rising Star nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Sofern aufgrund der vorhergehenden Haftungsfreizeichnung die Haftung von Rising Star ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

4.5.4 Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte

Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten eines ausländischen Zwischenverwahrers, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Zwischenverwahrers an den Kunden beruhen, wird Rising Star nicht zu Lasten von Wertpapieren des Kunden bestellen oder vereinbaren, es sei denn, diese sind von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem die Wertpapiere für Kunden gehalten werden. Rising Star wird den Kunden unverzüglich unterrichten, wenn Rising Star zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen.

4.6 Besondere Bedingungen für den außerbörslichen Direkthandel

4.6.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren im außerbörslichen Direkthandel online erteilen. Rising Star führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden online angezeigt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll. Eine Anlageberatung durch Rising Star findet nicht statt.

4.6.2 Mistrade-Regelung für den außerbörslichen Direkthandel

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Rising Star die von den Handelspartnern oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Direkthandel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach der Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht dem Handelspartner gegenüber Rising Star ein vertragliches Rücktrittsrecht/ Aufhebungsrecht zu.

4.6.3 Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Direkthandel
Rising Star kann den außerbörslichen Direkthandel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Direkthandel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Direkthandel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen ein außerbörslicher Direkthandel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

4.7 Preise

Es gelten die Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Wertpapierdepots und Konten.

4.8 Mistrade-Regelung für den Börsenhandel

Zur Ausführung der vom Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Rising Star die von den Börsen oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum Börsenhandel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach die Börse als Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems und/ oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht der Börse als Handelspartner gegenüber Rising Star ein vertragliches Rücktrittsrecht/ Aufhebungsrecht zu.

In diesem Fall kann ein Geschäft aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt. Die Mistrade-Regelungen gelten für jedes Geschäft, das Rising Star als Kommissionärin des Kunden mit der Börse tätigt und werden ausdrücklich im Verhältnis zwischen Rising Star und dem Kunden einbezogen.

Sofern aufgrund von Mistrades Aufträge von der Börse außerhalb der Servicezeiten von Rising Star, welche unter www.risingstar-portal.com veröffentlicht sind, gegenüber Rising Star aufgehoben werden, was ggf. eine Rücksprache mit dem Kunden erforderlich macht, ist eine Auftragsannahme/-ausführung ggf. erst am darauffolgenden Geschäftstag von Rising Star möglich.

4.9 Besondere Bedingungen für kombinierte Wertpapieraufträge (one cancels other / next orders)

Leistungsangebot

Der Kunde kann Rising Star gegenüber derzeit keine kombinierten Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren erteilen.

III.3 BEDINGUNGEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON WERTPAPIERBRUCHTEILEN

Für die Verbuchung und Verwahrung von Bruchteilen von Wertpapieren durch Rising Star im Rahmen des Depotverhältnisses mit dem Kunden gelten die nachfolgenden Bedingungen für die Behandlung von Bruchteilen von Wertpapieren.

1. Allgemeines

Die Verbuchung und Verwahrung von Bruchteilen setzt ein bestehendes Konto- und Depotverhältnis zwischen dem Kunden und Rising Star voraus. Die Verbuchung und Verwahrung erfolgt nach Maßgabe des jeweils maßgeblichen Konto- und Depotvertrags sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen und anwendbaren Sonderbedingungen, einschließlich dieser Bedingungen für die Behandlung von Wertpapierbruchteilen.

2. Entstehung von Bruchteilen

Soweit der Finanzdienstleister des Kunden in Ausführung einer Betragsorder des Kunden den Erwerb von Wertpapieren beauftragt und der aus dem Erwerb resultierende Anteil der Wertpapiere des Kunden das Ein- oder Mehrfache des Anteils eines Wertpapiers über- bzw. unterschreitet, wird dem Kunden der verbleibende rechnerische Anteil

des vollen Wertpapiers bis zu drei Dezimalstellen in Bruchteilen auf seinem Depot gutgeschrieben. Eine Verbuchung von Bruchteilen erfolgt nur für vom Finanzdienstleister des Kunden in Ausführung einer Betragsorder beauftragten Erwerbe. Kunden Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden.

3. Rechte an Bruchteilen von Wertpapieren

Der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum, ein Anwartschaftsrecht oder sonstige Rechte an Bruchteilen von Wertpapieren. Im Falle von Aktien betrifft dies insbesondere das Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung, das Recht auf Dividende, etwaige Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte. Die aufgrund der Abrechnung des entsprechenden Anteils des Wertpapiers in Bruchteilen auf seinem Depot erfolgende Gutschrift stellt den Kunden lediglich rein rechnerisch so, als hätte dieser Eigentum an dem Bruchteil erworben. Weder findet eine Eigentumsübertragung statt, noch wirkt sich dieser Vorgang auf etwaige Besitzverhältnisse bezüglich dieser Bruchteile aus. Der Eigentumsübergang bzw. Wechsel der jeweiligen Besitzverhältnisse findet ausschließlich in Bezug auf vollständige Wertpapiere statt.



Bruchteile an Namensaktien werden erst dann zur Eintragung ins Aktienregister übermittelt, wenn die Summe der Bruchteile mindestens einer Namensaktie entspricht.

4. Ausschüttung von Erträgen

Da der Kunde kein Eigentum an Bruchteilen von Wertpapieren erwirbt, stehen dem Kunden keine direkten Ansprüche auf etwaige Erträge aus solchen Bruchteilen zu. Dies gilt insbesondere für Dividenden und Stückzinsen. Der Kunde wird jedoch rein rechnerisch bzgl. etwaiger Erträge so gestellt, als hätte er auch das Eigentum an den jeweiligen Bruchteilen erworben. Der Kunde hat daher gegen Rising Star einen unbesicherten schuldrechtlichen Anspruch auf die Gutschrift eines Betrags, der der Höhe des Ertrages entspricht, den der Kunde erhalten hätte, wenn er Eigentümer des jeweiligen Bruchteils

wäre. Die Gutschrift des entsprechenden Betrags erfolgt auf dem internen (Wertpapier-) Verrechnungskonto des Kunden.

5. Auslieferung und Übertragung

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auslieferung und Übertragung von Bruchteilen. Bei einer Auslieferung oder einem Übertrag von Wertpapieren in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot kann Rising Star ausschließlich vollständige Wertpapiere übertragen. Im Depot verwahrte Bruchteile werden ausgebucht und der rechnerische Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben. Gleiches gilt bei einer Kündigung des Konto- und Depotvertrages mit Rising Star oder des Finanzdienstleistervertrags zwischen Kunden und Finanzdienstleister, sowie bei einem Widerruf des Kunden für die Vollmacht des Finanzdienstleisters.

III.4 BEDINGUNGEN FÜR DEN SPARPLAN

1. Leistungsangebot

Mit einem Wertpapier-Sparplan beauftragt der Kunde die Rising Star mit der regelmäßigen Anlage von eingezahlten Geldbeträgen in ausgewählten Wertpapieren. Die hierfür zur Verfügung stehenden Wertpapiere sind der aktuellen Liste zum Wertpapier-Sparplan zu entnehmen, die von Rising Star laufend aktualisiert wird. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind der zurzeit gültige Verkaufsprospekt des jeweiligen Wertpapiers, dessen Vertragsbedingungen, bei Fonds zusätzlich der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und – sofern veröffentlicht – der letzte Halbjahresbericht.

2. Depotvertrag

Die Investmentanlage kann nur auf ein bestehendes Wertpapierdepot erfolgen. Grundsätzlich können das interne Verrechnungskonto sowie ein externes Verrechnungskonto bei einer Sparkasse als Verrechnungskonto für den Wertpapier-Sparplan dienen. In beiden Fällen ist entweder ein Kontoguthaben oder ein ausreichender Verfügungsrahmen die Voraussetzung für die Ausführung des Wertpapier-Sparplanes. Die für den Kunden erworbenen Wertpapiere werden – sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind – in Girosammelverwahrung genommen. Erfolgt die Verbriefung durch Globalurkunden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung einzelner Anteilsscheine.

3. Auftragsausführung

Rising Star stellt mindestens zwei Ausführungstermine pro Monat für den Wertpapier-Sparplan zur Auswahl. Sollte bis spätestens drei Bankgeschäftstage (montags bis freitags) vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto bei Rising Star zur Anlage der vereinbarten Sparrate vorhanden sein, ist Rising Star berechtigt, diesen Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen. Technisch bedingt kann der ausmachende Betrag um bis zu +/-10 % von der gewählten Sparrate abweichen. Soweit der gewünschte Sparbetrag den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreitet, wird dem Kunden ein entsprechender Bruchteil von Anteilsrechten bis zu drei Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben und ein entsprechender Betrag bis zur Höhe des gewünschten Sparbetrages dem Verrechnungskonto belastet. Eine Auftragsbestätigung wird dem

Kunden nicht erteilt. Wenn aus Gründen, die Rising Star nicht zu vertreten hat, das Wertpapier, in dem der jeweilige Sparplan abgeschlossen wurde, nicht von Rising Star bezogen werden kann, werden die Sparraten so lange ausgesetzt, bis das Wertpapier wieder erhältlich ist (Beispiel: vorübergehende Fondsschließung). Ausgesetzte Sparraten werden nicht nachträglich investiert.

4. Ausschüttung

Soweit die Wertpapiere ausschütten, werden die Ausschüttungen auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Sie werden also nicht am Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt.

5. Abrechnungen

Rising Star rechnet gegenüber dem Kunden auf der Basis der Abrechnung ab, die sie ihrerseits vom jeweiligen Kontrahenten erhält.

6. Storno

Depotbuchungen, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, ohne dass dem ein wirksamer Auftrag zugrunde lag, können durch einfache Gegenbuchung (Storno) rückgängig gemacht werden.

7. Auflösung von Fonds / Fälligkeit von Wertpapieren

Wird ein Wertpapier, auf dessen Anteile sich der Wertpapier-Sparplan bezieht, wegen Zeitablaufs oder aus sonstigen Gründen aufgelöst, so ist Rising Star berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile des Wertpapiers am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

8. Kündigung

Die Rising Star kann eine Kündigung des Wertpapier-Sparplans regelmäßig nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Kündigungserklärung einen Bankarbeitstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Kraft Gesetzes bestehende Widerrufsrechte bleiben unberührt.



III.5 BEDINGUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSKONTEN / -DEPOTS

1. Verfügungsberechtigung

1.1 Inhalt der Verfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über das Konto/ Depot ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos/ Depots alle mit der Konto-/ Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- **Kreditverträge und Kontoüberziehung**

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten des Kontos/ Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

- **Termingeschäfte**

Zum Abschluss und zur Durchführung von Finanztermin- und Devisentermingeschäften zulasten des Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Depotinhabern.

- **Erteilung und Widerruf von Vollmachten**

Eine Konto-/ Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist Rising Star unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Textform zu unterrichten.

- **Auflösung des Kontos/ Depots**

Eine Auflösung des Kontos/Depots kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

1.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto/ Depot auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto/ Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung des Kontoinhabers, so können sämtliche Miterben nur noch gemeinschaftlich und in Textform mit dem Kontoinhaber über das Konto/ Depot verfügen.

2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten an den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h. Rising Star ist berechtigt, von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche zu fordern.